

Theodor
Dieter

Die reformierte und die lutherische Bekenntnistradition und die Leistungsfähigkeit der Leuenberger Konkordie

Eine Auslotung¹

I. Erläuterung des Themas

In diesem Aufsatz soll die Frage nach der Leistungsfähigkeit der Leuenberger Konkordie (= LK) erörtert werden. Dazu muss man sich erstens darüber klar werden, was die Leistung dieser Konkordie sein soll, und zwar mit Bezug auf die reformierte und lutherische Bekenntnistradition (1). Dann kann man auch angeben, ob sie diese Leistung erbringt oder nicht. Zweitens muss man klären, ob nach der Leistung der Konkordie als eines theologischen Textes gefragt wird oder nach der Leistung, die die Unterzeichnung der Konkordie als eines kirchengeschichtlichen Ereignisses erbracht hat und in Zukunft erbringen kann (2). Die beiden Aspekte der zweiten Frage sind nicht zu trennen, wohl aber zu unterscheiden. Je nachdem, welche Seite dieser Alternative im Vordergrund steht, wird die Frage nach der Leistung unterschiedlich beantwortet.

LK 34 stellt fest: „Mit diesen Feststellungen ist Kirchengemeinschaft erklärt.“² „Kirchengemeinschaft“ wird inhaltlich als Kanzel- und Abendmahls-

1 Dokumentation des überarbeiteten Referats, das am 13. 9. 2010 auf der Tagung des Martin-Luther-Bundes auf dem Liebfrauenberg gehalten wurde.

2 Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) 1973. Dreisprachige Ausgabe mit einer Einleitung (zweisprachig) von F.-O. Scharbau, hg. v. W. Hüffmeier, Frankfurt 1993. Welches diese Feststellungen sind, wird gleich dargestellt werden.

gemeinschaft (LK 33) verstanden. Diese Gemeinschaft gewähren einander die der Konkordie zustimmenden Kirchen (LK 30) eben durch deren Unterzeichnung. Die Leistung, die die Konkordie als kirchengeschichtliches Ereignis mit sich bringt, ist also die Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Die Leistungsfähigkeit der Konkordie bemisst sich daran, ob diese doppelte Gemeinschaft zwischen den Kirchen, die die Konkordie unterzeichnet haben, praktiziert wird oder nicht. Das ist sehr weitgehend der Fall im Verhältnis der 105 Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft, die seit der Budapester Vollversammlung 2006 „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE)³ heißt.

Hier muss jedoch eine Präzisierung eingeführt werden. Die LK unterscheidet zwischen der „Erklärung der Kirchengemeinschaft“ (LK IV.1) und der „Verwirklichung der Kirchengemeinschaft“ (LK IV.2). Man kann dies analog sehen zu einer Eheschließung, die vom Leben der ehelichen Gemeinschaft unterschieden werden muss. Bei der Eheschließung gibt es nur ein Entweder-Oder, kein Mehr oder Weniger: Man ist entweder verheiratet oder nicht verheiratet, aber man ist nicht mehr oder weniger verheiratet. Dagegen kann das Leben der Ehepartner durchaus durch ein Mehr oder Weniger an Intensität und Gemeinsamkeit gekennzeichnet sein. So verhält es sich auch mit Erklärung und Verwirklichung von Kirchengemeinschaft. „Die Kirchengemeinschaft verwirklicht sich im Leben der Kirchen und Gemeinden. Im Glauben an die einigende Kraft des Heiligen Geistes richten sie ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus und bemühen sich um die Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft“ (LK 35). Die Frage nach der Leistungsfähigkeit der LK als eines kirchengeschichtlichen Ereignisses – der Erklärung von Kirchengemeinschaft durch Unterzeichnung der LK – wird man also mit Bezug auf die *Verwirklichung der Kirchengemeinschaft* stellen müssen.

In LK 34 wird Kirchengemeinschaft mit Bezug auf bestimmte „Feststellungen“ erklärt. Zu diesen „Feststellungen“ gehört, dass die beteiligten Kirchen „im Verständnis des Evangeliums, wie es in den Teilen II [„Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums“] und III [„Die Übereinstimmung angesichts der Lehrverurteilungen der Reformationszeit“] Ausdruck gefunden hat“, übereinstimmen (LK 31). Neben der Feststellung des Gemeinsa-

3 Vgl. das „Statut der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kirchengemeinschaft“ vom 18. September 2006.

men wird eine Feststellung zu den traditionellen Kontroversen getroffen: „Die in den Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrverurteilungen betreffen entsprechend den Feststellungen des Teils III nicht den gegenwärtigen Stand der Lehre der zustimmenden Kirchen“ (LK 32). Diese Feststellungen sind theologische Urteile. Nimmt man in diesem Sinn die LK als *theologisches Dokument*, dann ist die Frage nach ihrer Leistungsfähigkeit die Frage, ob es ihr gelingt zu zeigen, dass die traditionellen Gegensätze zwischen lutherischer und reformierter Bekenntnistradition nicht mehr den Charakter von kirchentrennenden Gegensätzen haben. Die Frage nach der Leistungsfähigkeit der LK stellt sich also unterschiedlich je nachdem, ob man mit „Leuenberger Konkordie“ das kirchengeschichtliche Ereignis der Erklärung von Kirchengemeinschaft oder das theologische Dokument im Blick hat.

Die LK orientiert sich am siebten Artikel des Augsburger Bekenntnisses, wenn es gleich im zweiten Paragraphen heißt: „Nach reformatorischer Einsicht ist [...] zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend. Von diesen reformatorischen Kriterien leiten die beteiligten Kirchen ihr Verständnis von Kirchengemeinschaft her“ (LK 2). Was die rechte Lehre des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente ist, legt das Augsburger Bekenntnis in seinen Artikeln 1 bis 21 und – ex negativo – in den restlichen Artikeln zu den Missbräuchen dar. Nun haben aber Reformierte der CA in der Vergangenheit gerade nicht zugestimmt. Wie kann dann in der LK – anders als in der Vergangenheit – von einer Kirchengemeinschaft von lutherischen *und* reformierten Kirchen gesprochen werden, die in der rechten Lehre des Evangeliums und der rechten Verwaltung der Sakramente gründet? Das ist die *theologische Frage*, die an die LK zu richten ist.

Auch hier ist freilich sofort die Verbindung der theologischen mit der kirchengeschichtlichen oder kirchenpolitischen Dimension bewusst zu machen, gerade weil in dieser Verbindung tiefe Probleme stecken, die Verbindung selbst aber unaufhebbar ist. Die LK leugnet natürlich nicht, dass es erhebliche Lehrunterschiede zwischen der lutherischen und der reformierten Tradition gibt. Die Frage ist jedoch, ob diese Unterschiede kirchentrennenden Charakter haben. In ihrem dritten Teil handelt die LK von den Lehrverurteilungen der Reformationszeit und legt Übereinstimmungen in den drei klassischen Kontroversthemata (Abendmahl, Christologie, Prädestination) dar. Zweimal heißt es: „Wo solche Übereinstimmung [wie zuvor in der Konkordie dargelegt] zwischen Kirchen besteht, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand der Lehre dieser Kirchen“ (LK 20.26).

Ob das freilich zutrifft, war vor und nach der Unterzeichnung der LK unter Theologen höchst umstritten.⁴

Die Kirchen, die der LK zustimmen, haben eine *Entscheidung* getroffen – die Entscheidung, einander Kirchengemeinschaft zu gewähren. Freilich macht diese Entscheidung Gründe geltend – Gründe werden festgestellt. Die *Feststellungen* sind die theologischen Urteile, wie sie im zweiten und dritten Teil der LK dargelegt sind. Auf diese Feststellungen berufen sich die Kirchen in ihrer Zustimmung. Solche Feststellungen können *wahr oder falsch* sein, während Entscheidungen *richtig oder falsch* sind, abhängig davon, ob die Urteile, auf die sie sich berufen, wahr oder falsch sind. Wer aber bestimmt, ob diese Urteile wahr oder falsch sind? Nehmen wir etwa die lutherische Landeskirche Hannovers: Sie setzt bei ihrer Unterzeichnung der LK voraus, dass deren Feststellungen wahr sind, während die finnische lutherische Kirche durch ihre Nichtunterzeichnung der LK bekundet, dass jene Feststellungen nicht wahr sind. Die finnische Kirche *hält* die Lehrdifferenzen zwischen den reformierten und lutherischen Kirchen weiterhin für kirchentrennend; und darum *sind* sie auch kirchentrennend, denn die finnische Kirche sieht sich nicht imstande, den reformierten Kirchen gegenüber Kirchengemeinschaft zu erklären. Man muss also auf der einen Seite sagen: Kirchentrennend *ist*, was die Kirchen für kirchentrennend *halten*.

Das sei an einem sicher extremen Beispiel verdeutlicht: Unter den *Amish* in den USA hat es einmal eine Kirchenspaltung/Gemeindespaltung gegeben, bei der der Kontroverspunkt ein reflektierendes Dreipunktezeichen an den Pferdewagen war, das die Regierung zur Vermeidung von Unfällen anzubringen angeordnet hatte. Die einen argumentierten: Dieses Zeichen ist ein Bildnis der Dreieinigkeit und verhöhnt diese; es widerspricht dem Bilderverbot. Die anderen argumentierten: Es ist ein Zeichen zur Verkehrsregelung und nicht mehr. Es ist eine Sache, den Sachverhalt festzustellen: Die Regierung will, dass ein Dreipunktezeichen an den Wagen angebracht wird. Eine andere Sache ist das Urteil: Es verletzt oder verletzt nicht das Bilderverbot. Dieses Urteil fällt gegensätzlich aus, was von vielen Faktoren abhängt. Die Kontrahenten tragen Argumente vor, die den einen einleuchten, den anderen nicht. Die einen kommen zu dem Schluss: Es handelt sich um eine

4 Vgl. U. Asendorf/F. W. Künneth (Hg.), Von der wahren Einheit der Kirche. Lutherische Stimmen zum Leuenberger Konkordienentwurf, Berlin/Schleswig-Holstein 1973; U. Asendorf/F. W. Künneth (Hg.), Leuenberg – Konkordie oder Diskordie? Ökumenische Kritik zur Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, Berlin/Schleswig-Holstein 1974; T. Mannermaa, Von Preußen nach Schauenburg. Hintergrund und Entwicklung der theologischen Methode der Leuenberger Konkordie, Hamburg 1981.

Verletzung des Bilderverbots, die anderen verneinen das. Dass die einen die Befolgung des Regierungsgebots für kirchentrennend oder gemeinschaftstrennend halten, bedeutet, dass damit die Gemeinschaft gebrochen ist, wenn die anderen sich anders verhalten. Also: *Kirchentrennend ist*, was christliche Gemeinschaften und Kirchen *für kirchentrennend halten*.

Das ist für jeden Theologen, der sich der Wahrheit verpflichtet weiß, kränkend; denn damit scheint es willkürlich zu sein, was kirchentrennend ist und was nicht. Man muss aber sogleich hinzufügen, dass eine Kirche etwas für kirchentrennend *hält*, weil theologische *Gründe* sie dazu bewegt haben anzunehmen, dass etwas kirchentrennend *ist*. Im Bewusstsein der Kirchen ist es nicht Gegenstand ihrer Entscheidung, ob etwas kirchentrennend ist oder nicht; vielmehr erschließt sich dies. Weil sich die Kirchen auf Gründe berufen, kann man mit Argumenten darüber diskutieren, ob etwas kirchentrennend ist oder nicht. Deshalb können Kirchen, die bisher auf Grund von Lehrgegensätzen nicht in Kirchengemeinschaft miteinander standen, auch nicht einander einfach Kirchengemeinschaft erklären; sie müssen vielmehr die Gründe dafür, dass sie das jetzt, anders als in der Vergangenheit, tun können, darlegen. Das genau tut die LK. Freilich ist das, was für den einen Theologen oder die eine Kirche ein überzeugender Grund ist, für einen anderen Theologen oder eine andere Kirche manchmal keineswegs überzeugend. Auch geht es bei der Frage, ob ein Unterschied kirchentrennend ist, oft nicht um die Frage, wie die Differenz inhaltlich zu bestimmen ist, sondern darum, wie sie zu gewichten ist, genauer: ob sie das Verständnis des Evangeliums, das beide Kirchen teilen, in einer bestimmten Hinsicht so sehr verdunkelt oder gefährdet, dass man um der rechten Evangeliumsverkündigung und der rechten Feier der Sakramente willen mit Menschen, die solche Auffassungen vertreten, nicht gemeinsam Gottesdienst feiern kann. Die Diskussionen zeigen, dass sich die Kontrahenten mit Argumenten nicht völlig oder überhaupt nicht überzeugen können. Ob ein Argument einleuchtet, kann man nicht wieder mit Argumenten begründen. Das zeigt sich daran, dass man in solchen Fällen oft von der Ebene theologischer Argumentation zur Ebene psychologischer Beschreibungen übergeht: Die Leute, die die Lage anders einschätzen als man selbst, sind stur, starrsinnig, engstirnig, unbelehrbar; oder: jene Leute passen sich einfach an die Welt an, machen Kompromisse, wollen die Widersprüche zum biblischen Zeugnis nicht erkennen.

Man muss also beides sagen: a) Etwas ist kirchentrennend, weil es dem Evangelium widerspricht. Und: (b) Etwas ist kirchentrennend, weil es jemand für kirchentrennend hält. Die spannungsvolle Einheit beider Sätze ist zu berücksichtigen, wenn nach der Leistungsfähigkeit der LK gefragt wird. Angesichts des Gesagten würde es nicht sehr viel weiter führen, wenn in die-

sem Aufsatz die Auffassung des Verfassers dargelegt würde, dass die LK ausreichend theologische Gründe dafür bietet, dass die beteiligten Kirchen einander Kirchengemeinschaft erklären. Das soll nur kurz geschehen; vor allem aber soll, soweit es um die theologische Leistungsfähigkeit der LK geht, erläutert werden, welche Probleme die Konkordie lösen muss und wie sie das versucht.

II. Beobachtungen zum Stand der reformatorischen Bekenntnistraditionen

Bevor ich darlege, wie die LK vorgeht, möchte ich in einem zweiten Teil einige Beobachtungen und Reflexionen zum Stand der reformierten und lutherischen Bekenntnistradition mitteilen. Wenn man ökumenische Gespräche führt, geht man auf die normativen Bekenntnisse der beteiligten Kirchen zurück. Nun ergibt sich aber im Fall der reformierten Kirchen, dass es dort zur Tradition gehört, den Bekenntnissen eher situativen Wert zuzuschreiben als normativen Wert über die Zeiten hin, wie das dem Selbstverständnis der lutherischen Kirchen entspricht. Es ist ein wichtiger Unterschied, dass für reformierte Kirchen das aktuelle Bekennen im Vordergrund steht, so dass es sein kann, dass Bekenntnisse, die in der Vergangenheit große Bedeutung für diese Kirchen hatten, in der jeweiligen Gegenwart faktisch kaum normatives Gewicht haben, wenn sich die Fragestellungen verändert haben.⁵

Wichtiger und einflussreicher noch als dieser Unterschied im Verhältnis zur eigenen Bekenntnistradition ist jedoch, dass man in beiden Kirchenfamilien feststellen muss, dass sich ein tiefgreifender Traditionsabbruch vollzogen hat und weiter vollzieht. Fragt man heute Studierende der Theologie nach den Unterschieden zwischen den beiden Bekenntnistraditionen, so werden nur wenige von ihnen darüber zureichende Angaben machen können. Sind aber diese Unterschiede nicht bekannt und bewusst, dann erscheint eine Konkordie als überflüssig. Ökumeniker geraten heute oft in die missliche Lage, dass sie die Differenzen zwischen den Lehren verschiedener Kirchen

5 „Darum mag es im Gespräch heute mit Vertretern der lutherischen Kirche auch *die* Schwierigkeit geben: Jene möchten sich mit Reformierten über Entscheidungen des 16. Jahrhunderts unterhalten; diese hingegen meinen, dass sich in unserer Zeit – bei aller Einigkeit darüber, dass reformatorische Grundentscheidungen gültig bleiben – auch wichtige Fragen anders stellen als im 16. Jahrhundert“ (E. Busch, *Reformiert – Profil einer Konfession*, Zürich 2007, S. 32).

mühsam aufzeigen müssen und anschließend von ihnen behaupten, dass sie überwunden werden können. Die Rückfrage ist unvermeidlich: Kann man das nicht billiger und einfacher haben? Haben die Gegensätze nicht ihre wohlverdiente *damnatio memoriae* gefunden? Sind die Gegensätze nicht einfach dadurch überwunden worden, dass man sie vergessen hat? Freilich würde das bedeuten, dass man nicht allein die traditionellen Gegensätze vergessen hätte, sondern dass man auf beiden Seiten auch die Traditionen vergisst, die über Jahrhunderte das geistliche und kirchliche Leben bestimmt haben. Ökumene – hier die innerevangelische Ökumene – würde dann auf der Vergessenheit der Tradition gründen. Ja, streng genommen wäre Ökumene überhaupt nicht mehr nötig.

Das ist freilich nur ein Teilaspekt. Die gegenwärtige Diskussion, ob das Augsburger Bekenntnis als gemeinsames Bekenntnis der EKD angenommen werden sollte, spricht eine andere Sprache: Auf der Seite der Kirchenleitungen und der wissenschaftlichen Theologie besteht durchaus ein deutliches Bewusstsein der konfessionellen Unterschiede.⁶ Damit ist im Blick auf das Bekenntnis eine vielschichtige, ja antagonistische Situation in den Kirchen gegeben: Es gibt bei einer mehr oder weniger großen Zahl von Theologen (wozu auch gebildete Laien zählen) ein klares Bewusstsein konfessioneller Traditionen, während bei sehr vielen Pfarrerinnen und Pfarrern und sehr vielen Gemeindegliedern eine energische Gleichgültigkeit gegenüber allen Fragen des Bekenntnisses besteht. Man darf sich über die Spannweite der Beziehungen zum Bekenntnis in den Kirchen keine Illusionen machen. Das trifft jedenfalls für Deutschland zu, möglicherweise weniger für evangelische Kirchen in anderen europäischen Ländern.

Eine wichtige Frage ist, wo lutherische oder reformierte Tradition vermittelt wird. Wir reden sehr oft über die Inhalte der Traditionen und setzen voraus, dass sie auch weitergegeben werden. Das ist aber alles andere als selbstverständlich. Wo kann man heute lutherische (oder reformierte) Theologie studieren – durchaus im Sinn ökumenischer Offenheit, aber so, dass die Grundunterscheidungen, Grundstrukturen und Grundeinsichten etwa Martin Luthers mit dem Anspruch, die Wahrheit des biblischen Zeugnisses zutreffend und verbindlich auszusagen, vorgetragen werden? Die Zahl der Orte, wo man lutherische Theologie studieren kann, geht rapide zurück. Die luther-

6 Vgl. Soll das Augsburger Bekenntnis Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland werden? Ein Votum der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für Theologie (EKD-Texte 103 [2009]). Das Votum lautet: „Die Kammer für Theologie empfiehlt dem Rat der EKD, das Augsburger Bekenntnis nicht als Grundbekenntnis in die Grundordnung der EKD aufzunehmen“ (a. a. O., 9).

rischen Seminare in Afrika und Asien (Makumira, Pietermaritzburg, Hongkong u. a.) werden mehrheitlich von Studierenden nichtlutherischer Kirchen besucht; ein lutherisches Profil kann sich hier kaum ausbilden. Was aber bedeutet das für die lutherische Identität der lutherischen Kirchen? Was bedeutet das für das Weltluthertum, wenn dessen zahlenmäßiger Schwerpunkt nach Süden rückt? Ist die Lage in den europäischen Kirchen wesentlich anders? Wie steht es auf der Gemeindeebene mit dem Katechismus- und Konfirmandenunterricht? Natürlich sollten vor allem die Gottesdienste mit ihren Liedern, Ordnungen und vor allem den Predigten Orte sein, in denen die konfessionellen Traditionen dadurch weitergegeben werden, dass sie sich daran bewähren, die Heilige Schrift sachgemäß auszulegen. In einer säkularistischen Welt werden aber immer mehr Gottesdienste bewusst „niederschwellig“ angelegt, um Menschen, die nichts vom Glauben wissen, den Zugang zu erleichtern. Das hat umgekehrt sehr oft den Effekt, dass der Gottesdienst kaum mehr der Ort ist, an dem man mit der Botschaft der Bibel wie auch mit ihrer Auslegung in der jeweiligen konfessionellen Tradition vertraut gemacht wird. Traditionsweitergabe aber bedarf der Institutionen. Wenn diese schwach werden oder ausfallen, hört das Bekenntnis auf, eine das Leben der Kirche bestimmende Größe zu sein. Man sollte dabei nicht das Bekenntnis gegen die Verkündigung der Heiligen Schrift ausspielen, so als stelle sich das Bekenntnis illegitimerweise zwischen das Wort Gottes und die Menschen. Vielmehr muss man beobachten, dass die lebendige Verkündigung des Evangeliums zusammen mit der Weitergabe der Bekenntnis-tradition dahinschwindet in eine unerträgliche Harmlosigkeit ihres Seins.

Wenn das Thema dieses Aufsatzes von der lutherischen und reformierten Bekenntnis-tradition spricht, dann kann man das mit Bezug auf die heutige Situation nicht tun, ohne die tiefe Traditionsvergessenheit der Kirchen in den Blick zu nehmen. Diese Traditionsvergessenheit ist aber nicht ein Ergebnis von Ökumene; vielmehr setzt diese ein Ernstnehmen der konfessionellen Traditionen voraus. Jene Traditionsvergessenheit gefährdet die Ökumene, weil sie den Verdacht weckt, sie verhalte sich gleichgültig gegenüber den konfessionellen Traditionen, ja, sie baue auf dieser Gleichgültigkeit auf. Das ist auch ein Einwand, der immer wieder gegen die LK und die GEKE erhoben wird. Wer diesen Einwand erhebt, wird die in diesem Abschnitt beschriebene Situation berücksichtigen müssen.

III. Die Vorgehensweise der Leuenberger Konkordie

Um die Leistungsfähigkeit der LK einschätzen zu können, müssen wir sehen, wie sie vorgeht, was sie will und was sie nicht will. Sie folgt der Auffassung von CA VII, dass zur wahren Einheit der Kirche Übereinstimmung in der rechten Lehre und der rechten Feier der Sakramente notwendig und ausreichend ist. Nun hat es aber seit der Zeit der Reformation Kontroversen um die rechte Lehre und die rechte Verwaltung der Sakramente gegeben. Wie soll dann CA VII angewandt werden?

Das ist nur möglich, wenn bei den Lehren, die kontrovers sind, unterschieden wird zwischen einer Dimension, in der sie etwas gemeinsam haben, und einer anderen Dimension, in der sie sich unterscheiden. Man kann also nicht einen Konsens von Lehren suchen und erwarten, wonach sich diese Lehren in allem decken und entsprechen. Vielmehr geht es um einen „differenzierten Konsens“, wie man das später genannt hat.⁷ Besser spricht man von einem „*differenzierenden* Konsens“: Es steht nämlich nicht ein „*differenzierter* Konsens“ gegen einen „*undifferenzierten* Konsens“; vielmehr ist ein Konsens im Blick, der differenziert zwischen dem, worin Gemeinsamkeit bestehen muss, und dem, worin nicht. Die Differenz gehört also zum Begriff dieses Konsenses hinzu; er schließt diese nicht aus, sondern ein. Die entscheidende Frage ist, welche Differenzierungen oder Unterscheidungen vorgenommen werden.

Die LK bietet zwei verschiedene Unterscheidungen an; sie decken sich nicht, aber ergänzen sich. Erstens: Die LK stellt nach ihrem eigenen Anspruch „eine im Zentralen gewonnene Übereinstimmung dar“ (LK 37). Hier wird also faktisch zwischen dem Zentralen, in dem Übereinstimmung herrscht, und dem weniger Zentralen, in dem Dissens zugelassen ist, unterschieden. Diese Unterscheidung ist von großer Tragweite; wir müssen sie deshalb genau ansehen.

Zuerst das Gemeinsame! Zwischen lutherischen und reformierten Kirchen besteht in sehr vielen Fragen Übereinstimmung; dies muss nicht in vollem Umfang in der Konkordie entfaltet werden, sondern nur so weit, „wie es für die Begründung [der] Kirchengemeinschaft erforderlich ist“ (LK 6). Der Abschnitt II der LK mit der Überschrift „Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums“ hat zwei Teile: „1. Die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes“, und „2. Verkündigung, Taufe und Abendmahl“.

⁷ Vgl. H. Meyer, Die Struktur ökumenischer Konsense, in: Ders., Versöhnte Verschiedenheit. Aufsätze zur ökumenischen Theologie I, Frankfurt/Paderborn 1998, 60–74.

Das Evangelium wird verstanden als „die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt“ (LK 7). Dies wird nun in fünf Abschnitten entfaltet, von denen die drei mittleren das Verständnis des Evangeliums darlegen, während der erste und der letzte Abschnitt Reflexionspassagen sind, die das Evangelium in Beziehung zu anderen Größen stellen. Der erste Abschnitt (LK 8) sagt: Das rechte Verständnis des Evangeliums „haben die reformatorischen Väter in der Lehre von der Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht“. In den nächsten drei Abschnitten wird das Verständnis der Konkordie vom Evangelium dargelegt; es handelt sich also um die kurz gefasste Rechtfertigungslehre der LK. Sie hat drei große Elemente. Zuerst finden wir eine Aussage über Jesus Christus: Das Evangelium bezeugt Jesus Christus als den Menschgewordenen, den Gekreuzigten und Auferstandenen, den Kommenden (LK 9). Sodann folgt eine Aussage über den rechtfertigenden Glauben, zu dem Gott durch sein Wort im Heiligen Geist Menschen ruft, und über die Konsequenzen des Glaubens im Leben des Einzelnen wie der Gemeinde (LK 10). Drittens wird vom Dienst der Christen in der Welt gesprochen, zu dem das Evangelium frei macht (LK 11). Abgeschlossen wird dieser erste Teil des gemeinsamen Verständnisses damit, dass dieses Verständnis auf die beiden normativen Ausdrucksformen des Glaubens bezogen wird: auf die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse („Mit diesem Verständnis des Evangeliums stellen wir uns auf den Boden der altkirchlichen Symbole“) und auf die „gemeinsame Überzeugung der reformatorischen Bekenntnisse, dass die ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu Christi die Mitte der Schrift ist“ – diese Überzeugung wird aufgenommen. Schließlich wird betont, dass in jenem Verständnis des Evangeliums die Bedeutung der Rechtfertigungsbotschaft für das Ganze der Kirche eingeschlossen ist, und zwar so, „dass die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes Maßstab aller Verkündigung der Kirche ist“ (LK 12). Es folgt der erwähnte zweite Abschnitt über die Heilmittel Verkündigung, Taufe und Abendmahl (LK 13–16), auf den ich jetzt nicht weiter eingehen will.

Diese „im Zentralen gewonnene Übereinstimmung“ soll „Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes ermöglich[en]“ (LK 37). Das bedeutet dann aber auch, dass alle nicht zu dieser „im Zentralen gewonnenen Übereinstimmung“ gehörenden Elemente der verschiedenen Bekenntnisse „weniger zentral“ sind, denn sonst würde der Dissens zwischen einigen von ihnen jene Übereinstimmung wieder problematisieren. Wie aber kann unter diesen Umständen eine Kirche die Bekenntnisse *als ganze* für die Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Ordination verpflichtend machen? Wie kann die Konkordie selbst sagen: „Die Konkordie lässt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen“ (LK 37)?

Das ist die Crux für die Vertreter der beiden Bekenntnistraditionen. Es ist eine höchst schwierige und noch nicht zufriedenstellend gelöste Aufgabe, die Unterscheidung, die die LK vornehmen muss, begrifflich genau zu fassen; denn es handelt sich nicht um eine Unterscheidung des Zentralen vom Nicht-Zentralen in dem Sinn, dass Letzteres unwichtig wäre.

Es ist auf der einen Seite für viele evangelische Theologen intuitiv klar, dass es so viel an Gemeinsamkeit zwischen den Lehren der evangelischen Kirchen gibt, dass dies zur Erklärung von Kirchengemeinschaft ausreicht. Damit muss man den zweiten Schritt tun und zwischen dem Gemeinsamen und dem, was different ist, unterscheiden. Dennoch wäre es unangemessen, daraufhin den dritten Schritt zu tun und zu erklären, dass das, was unterschiedlich ist – das gehört gerade zum spezifischen Profil jeder Kirche –, zweitrangig wäre. Für die Kirchen ist gerade das, was unterschiedlich ist, jeweils für sie wichtig, um das, was ihnen gemeinsam ist, zu glauben, zu leben und zu denken. Und doch können sie anerkennen, dass die andere Kirche dasselbe Gemeinsame auf andere Weise glaubt, lebt und denkt.

Es ist klar, dass die Vorgehensweise der LK theologisch sehr anspruchsvoll ist. Aber die notwendige Unterscheidung in der Frage der Lehre, die angedeutet worden ist, ist eine erfolgreiche Unterscheidung, weil und insofern 105 Kirchen mit ihr einander Kirchengemeinschaft erklärt haben. Es ist dann die Frage, ob die Kirchen mit der Komplexität dieser Unterscheidung bei der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft angemessen umgehen können.

Aber die LK bietet noch eine zweite Unterscheidung an. LK 5 spricht von der Unterscheidung zwischen dem „grundlegende[n] Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse“ und „ihren geschichtlich bedingten Denkformen“. Man könnte, etwas frei, auch sagen, es ist die Unterscheidung zwischen Inhalt und Ausdruck. Was sich auf der Ebene des Ausdrucks widerspricht, muss sich auf der Ebene des Inhalts nicht notwendig auch widersprechen. Das sei an einem Beispiel verdeutlicht: Lutheraner sagen, wir würden *sola fide* (allein durch den Glauben) gerechtfertigt, Katholiken sagen, wir würden nicht *sola fide* gerechtfertigt, sondern *fide caritate formata* (durch den Glauben, der durch die Liebe geformt ist). Ein klarer Widerspruch auf der Ebene des sprachlichen Ausdrucks! Schaut man aber genauer hin und fragt man nach dem Inhalt der beiden Ausdrücke, so stellt man fest, dass lutherisch „fides“ Vertrauen (*fiducia*) heißt, während katholisch „fides“ oder „credere“ („(mit Zustimmung) erkennen“ bedeutet. Setzt man diese Bedeutung von „glauben“ voraus, dann kann kein Lutheraner sagen, wir würden *sola fide* (im Sinn von „Glauben“ als „Erkennen“) gerechtfertigt. Nun haben aber die Katholiken diese Bedeutung von „fides“. Deshalb sagen sie: Es ist die *fides caritate formata*, die rechtfertigt, das heißt: das zustimmende Erkennen, das

in der Liebe auf Gott um Gottes willen gerichtet ist. Dieser von der Liebe geformte Glaube meint nicht, dass wir durch Werke gerechtfertigt würden, denn die Liebe, um die es hier geht, ist ein Gottesgeschenk der Gnade und nicht ein menschliches Werk. Man muss also die lutherische und die katholische Sprache lernen, um entscheiden zu können, ob zwei Sätze sich inhaltlich widersprechen oder ob der Widerspruch nur auf der Ebene des Ausdrucks liegt.

Diese Unterscheidung zwischen dem „grundlegende[n] Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse“ und „ihren geschichtlich bedingten Denkformen“ spielt, ohne dass das ausdrücklich gesagt würde, im dritten Teil der LK eine Rolle, wo es um die „Übereinstimmung angesichts der Lehrverurteilungen der Reformationszeit“ geht. Die Konkordie kann sich ja nicht damit begnügen, nur positiv ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums zu formulieren. Sie muss sich auch mit den „Gegensätze[n], die von der Reformationszeit an eine Kirchengemeinschaft zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen unmöglich gemacht und zu gegenseitigen Verwerfungsurteilen geführt haben“, beschäftigen (LK 17). Diese betrafen die Abendmahlslehre, die Christologie und die Lehre von der Prädestination.

Ich greife die Abendmahlslehre heraus. Der entscheidende Abschnitt LK 18 lautet: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht.“ Hier wird nicht die kontroverse Frage der Realpräsenz direkt angesprochen, aber ihre soteriologische Pointe wird aufgenommen: Nicht der Glaube macht Christus gegenwärtig; vielmehr gibt sich Christus im Mahl vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen. Der Glaube aber macht, dass der Empfang zum Heil dient; dem Unglauben hingegen wird das Mahl zum Gericht. Es ist hier also sehr deutlich die so genannte *manducatio im-piorum* ausgesagt. Im Folgenden werden einige mögliche Missverständnisse abgewehrt, und dann wird in LK 20 gesagt: „Wo solche Übereinstimmung zwischen Kirchen besteht, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand dieser Lehren“. Auch hier wird unterschieden. Worin genau die Unterscheidung besteht, wird nicht gesagt, und das kann auch nicht die Aufgabe einer Konkordie sein. Aber in der theologischen Arbeit nach der Unterzeichnung der Konkordie sind jene Unterscheidungen bis heute nicht zureichend bedacht worden. Zu sagen, dass zwischen Inhalt und Ausdruck unterschieden wird, ist nur eine Formel, die das Problem beschreibt, aber die Aufgabe, die genaue Bedeutung der Unterscheidung zu bestimmen, nicht löst. Auch die oben erwähnte Unterscheidung zwischen dem „grundlegende[n] Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse“ und „ihren

geschichtlich bedingten Denkformen“ spielt hier herein, trägt aber nicht das Ganze der Unterscheidung.

IV. Zur Leistungsfähigkeit der Leuenberger Konkordie

(1) Die theologische Leistungsfähigkeit sei am Beispiel des Heiligen Abendmahls verdeutlicht. Damit soll das, was im vorigen Abschnitt vor allem in *methodischer* Hinsicht gesagt worden ist, *inhaltlich* weitergeführt werden. LK 15 lautet: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben.“ LK 18 hat den ersten Satz wie LK 15, fährt jedoch fort: „So gibt er sich vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht.“ Nach diesen Sätzen sagen evangelische Christen gemeinsam: (1) Der auferstandene *Christus* ist im Abendmahl *der Handelnde*; die Subjekte sind nicht die Menschen, die sich des Sterbens Christi erinnern. (2) Es geschieht etwas im Abendmahl: Christus schenkt *sich* und gewährt dadurch Vergebung der Sünden und befreit zu einem neuen Leben. (3) Dies geschieht, indem sich Christus *in* seinem Leib und Blut *durch* sein verheißendes Wort *mit* Brot und Wein schenkt. (4) *Christus gibt sich allen*, die Brot und Wein empfangen. „Der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht.“

Akzeptiert man das Modell des differenzierenden Konsenses, dann kann man nicht erwarten, alle Formulierungen, in denen die eigenen Anliegen – hier die lutherischen – sich ausdrücken, wiederzufinden. Die Frage ist, ob die entscheidenden Anliegen, in denen es um die rechte Mitteilung und den rechten Empfang des Heils geht, gewahrt sind. Wir sehen, dass von Realpräsenz nicht gesprochen wird; dennoch wird gesagt, dass Christus sich selbst im Mahl allen schenkt und dass der Unglaube – jetzt nicht den Leib, sondern das Mahl – zum Unheil empfängt. Das setzt voraus, dass es nicht der Glaube ist, der Christus gegenwärtig macht. Christus macht sich selbst im Mahl gegenwärtig, auch dem, der nicht glaubt, diesem aber zum Gericht. Nach meinem Urteil sind damit die für die Vermittlung des Heils wichtigen Elemente der Lehre vom Heiligen Abendmahl aufgenommen. Aber es gibt andere, die mit der oben gegebenen Beschreibung der Elemente der gemeinsamen Leuenberger Abendmahlsaussagen mit mir übereinstimmen und die dennoch sagen: Das reicht nicht aus an Gemeinsamkeit. Natürlich kann man wei-

ter argumentieren, aber man wird immer wieder an einen Punkt kommen, wo man feststellt: Bestimmte Argumente überzeugen die einen, während sie den anderen nicht einleuchten. Das liegt aber nicht an der LK, sondern das liegt in der Natur der Sache, dass es auf Erden keine über den streitenden Parteien stehende Instanz gibt, die definitiv entscheiden könnte, ob eine Argumentation plausibel ist oder nicht.

(2) Die Leistungsfähigkeit der LK richtet sich aber, wie oben (1) dargelegt, nicht allein auf die Konkordie als theologisches Dokument, sondern auch darauf, wie die mit Bezug auf die theologischen Feststellungen der Konkordie erklärte Kirchengemeinschaft im Leben der Kirchen verwirklicht wird. Es sei noch einmal LK 35 zitiert: „Die Kirchengemeinschaft verwirklicht sich im Leben der Kirchen und Gemeinden. Im Glauben an die einigende Kraft des Heiligen Geistes richten sie ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus und bemühen sich um die Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft.“ Hier geht es nicht um die theologische Kraft der LK, sondern darum, ob diese im Leben der Kirchen und in ihrem Miteinanderleben wirksam wird. Dabei spielen recht praktische Fragen eine Rolle, weil sich in ihnen Lehrfragen manifestieren. Drei Beispiele: Wenn in einem reformierten Abendmahl die durch die Gabeworte gesegneten Elemente Brot und Wein mit den Worten „Bitte schön“ weitergegeben werden, werden Lutheraner, die hier die Worte „Christi Leib für dich gegeben“ erwarten, zweifeln, ob die gemeinsamen Aussagen von LK 15 und 18 im Glaubensbewusstsein dieser Gemeinde angekommen sind. Oder: Wenn in einem lutherischen Abendmahl nach der Feier die übrig gebliebenen Elemente achtlos und gedankenlos weggeworfen werden, wird man fragen müssen, ob man hier wirklich mit der realen Gegenwart Jesu Christi gerechnet hat – und das ganz unabhängig von der Frage einer Transsubstantiation. Ein drittes Beispiel: Ähnliche Zweifel wird man haben, wenn sich in einer Feier des Heiligen Abendmahls herausstellt, dass viel mehr Abendmahlsgäste anwesend sind als gesegnete Hostien und Wein, der Küster dann in die Sakristei eilt und aus dem Schrank Hostien und Wein holt und diese ohne Gabeworte an die Abendmahlsgäste gegeben werden.

Dieser Unklarheit im Praktischen entspricht eine Unklarheit in den theologischen Aussagen, etwa in den Worten, mit denen Pfarrerinnen und Pfarrer zum Heiligen Abendmahl einladen oder dieses erläutern. Ein Beispiel dafür ist ein Zitat aus einem Buch von Alister McGrath, dem bekannten englischen Theologen. McGrath ist Anglikaner, aber eine Auffassung wie die seine kann man auch in GEKE-Kirchen finden. Er schreibt:

„Für viele Christen ist eine der wirkungsvollsten Arten, sich an diese Ereignisse [scil. von Jesu Tod] zu erinnern und ihre Bedeutung für uns zu verstehen, die Teilnahme an einem Abendmahlsgottesdienst. Das Brot und der Wein sind sichtbare, greifbare Erinnerungen an jene Ereignisse [...]. Und wenn sie das Brot essen und den Wein trinken, werden sie an den enormen Preis ihrer Erlösung erinnert [...] Brot und Wein sollen in ihrem Gedächtnis wirken und Gedankengänge auslösen, die alle auf die Kreuzigung des Herrn ausgerichtet sind [...] Vor Kurzem starb eine alte Tante von mir im Alter von über 80 Jahren. Sie hatte nie geheiratet. Als wir ihre Wohnung auflösten, fiel uns ein altes abgegriffenes Foto eines jungen Mannes in die Hände. Es stellte sich heraus, dass meine Tante sich als junges Mädchen hoffnungslos verliebt hatte. Die Liebe fand jedoch ein tragisches Ende. Meine Tante liebte keinen anderen Mann mehr und behielt für den Rest ihres Lebens ein Foto des Mannes, den sie geliebt hatte. Warum? Teils als Erinnerung daran, dass sie einmal von jemandem geliebt wurde. Als sie älter wurde, wusste sie, dass es ihr einmal schwerfallen würde zu glauben, dass sie in einem Moment ihres Lebens wirklich einem anderen Menschen etwas bedeutet hatte. [...] Dieses Foto erinnerte sie daran, dass sie das alles nicht erfunden hatte. [...] Das Foto war ihre einzige Verbindung zu einer Welt, in der sie wertgeschätzt wurde. Das Brot und der Wein im Abendmahl sind wie jenes Foto. Sie versichern uns, dass etwas, das zu schön scheint um wahr zu sein [...] wirklich geschah. Sie erinnern uns an jenen Tag in der Vergangenheit, als der Sohn Gottes sich selbst für uns hingab und uns bestätigte, dass wir trotz unserer Sünde Gott sehr viel bedeuten [...] Sie sind eine Aufforderung, an die wunderbare Liebe Gottes zu Sündern wie uns zu denken, sie wertzuschätzen – aber vor allem, dieser Liebe gewiss zu sein.“⁸

Die Erinnerung an einen Abwesenden – das ist genau die Auffassung, die Martin Luther energisch abgelehnt hat. Wo eine solche Auffassung ohne jedes erkennbare Problembewusstsein vertreten wird, ist natürlich auch eine Leuenberger Konkordie machtlos. Es wird aber zur Verwirklichung der Kirchengemeinschaft gehören, dass Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeinden ihr Verständnis des Heiligen Abendmahls überdenken und sich mit den Einsichten der Lehrgespräche, die zur LK geführt haben, vertraut machen. Es ist schwer, einen Überblick darüber zu gewinnen, wie weit die Verwirklichung der Kirchengemeinschaft in diesem Sinn in den einzelnen Ländern Europas vorangekommen ist.

In LK 39 werden eine Reihe von Themen genannt, die zwischen den Kirchen der GEKE kontrovers, wenn auch nicht kirchentrennend, waren und die deshalb Gegenstand von so genannten Lehrgesprächen geworden sind. Darunter sind die Probleme von Gesetz und Evangelium, Amt und Ordina-

8 A. McGrath, Zweifel. Der Thomas in jedem von uns, Holzgerlingen 2007, 113 f.

tion, Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi. Die Dokumente, die dazu im Verlauf der letzten vier Jahrzehnte erarbeitet worden sind, sind von unterschiedlicher Qualität; sie sind auch sehr unterschiedlich rezipiert worden. Die größte Bedeutung hat das Dokument „Die Kirche Jesu Christi“⁹ (1994) erlangt, in der zahlreiche elementare Anliegen einer lutherischen Ekklesiologie aufgenommen sind.

V. Die Herausforderung: Die Leuenberger Konkordie als Brücke zwischen den Bekenntnissen

Die LK will kein neues Bekenntnis sein (LK 37). Man kann sie mit einer Brücke zwischen den verschiedenen Bekenntnissen, die lutherische und reformierte Kirchen prägen, verstehen. Wenn ich wissen will, was lutherische Abendmahlslehre ist, schaue ich nicht in die LK, sondern in die Lutherischen Bekenntnisschriften. Wenn ich aber wissen will, wie wir heute das Verhältnis der lutherischen zur reformierten Abendmahlslehre sehen können, dann nehme ich die LK zur Hand. Wenn die LK eine Brücke ist, dann kann sie nur funktionieren, wenn die Brückenpfeiler auf beiden Seiten der Brücke fest sind, wenn also ein konfessionelles Bewusstsein auf beiden Seiten besteht. Die LK fordert also, wenn sie funktionieren soll, dass die Lutheraner ein klares Bewusstsein ihrer eigenen Lehre haben und dass sie die reformierte Lehre kennen, was auch umgekehrt für die Reformierten gilt und inzwischen auch für die Methodisten, die sich dieser Kirchengemeinschaft angeschlossen haben. Nur wenn dieses wechselseitige Bewusstsein der kirchlichen Lehre vorhanden ist, kann die LK eine Brücke sein. Gerade weil die LK kein neues Bekenntnis ist und sein will, müssen die Kirchen sich intensiv um ihre jeweilige Tradition kümmern. Wollte man aus der LK folgern, dass es jetzt nicht mehr wichtig ist, mit der lutherischen oder der reformierten Lehre vertraut zu sein, würde die LK zu einer gewaltigen theologischen Verarmung führen.

Wir leben, wie im zweiten Teil (II) dargelegt, in einer theologisch dürftigen Zeit, einer Zeit der Traditionsvergessenheit und darum der Verarmung. Das ist jedoch nicht die Folge der LK, und sie darf auch nicht als nachträgliche Rechtfertigung dafür herangezogen werden.

9 Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit. Im Auftrag des Exekutivausschusses für die Leuenberger Kirchengemeinschaft hg. v. W. Hüffmeier, Frankfurt 1995.

Vielmehr fordert sie umgekehrt die beteiligten Kirchen auf, sich intensiv mit ihren jeweiligen Traditionen zu beschäftigen, freilich in einer Weise, die offen ist für das Bekenntnis der anderen Kirche und sich nicht durch Abgrenzung definiert. Die geistige Haltung dabei ist, die Auffassung der je anderen Kirche immer *in optimam partem* zu interpretieren, das heißt hier: in Richtung darauf, dass sie offen ist für den Konsens. Das bedeutet nicht, die Lehre der anderen Seite so lange ökumenisch schön zu reden, bis keine Unterschiede erkennbar sind. Man soll Unterschiede und sogar Gegensätze klar wahrnehmen, aber die Erfahrung in der Ökumene lehrt, dass es einen Zugang zu den konfessionellen Unterschieden gibt, in dem Theologen ihren gesamten theologischen Verstand dazu benutzen, die Unterschiede möglichst groß erscheinen zu lassen, und in dem sie Übertreibungen und Verzeichnungen der anderen Lehre gerne zulassen, wenn nur dadurch der Unterschied „trennscharf“ wird, also Konsens ausgeschlossen wird. Man kann aber auch die andere Lehre sagen lassen, was sie sagt und will, und besonderes Gewicht auf jene Elemente legen, die Konsens ermöglichen, ohne die anderen auszublenzen. Zwischen den beiden Zugangsweisen – gegensätzlichen Grundorientierungen – liegt nicht weniger als eine Konversion, eine Bekehrung.

Ob sich die hier beschriebenen Haltungen in der GEKE ausbreiten, bleibt abzuwarten. Die Leistungsfähigkeit der LK als eines kirchengeschichtlichen Ereignisses (Erklärung von Kirchengemeinschaft) erweist sich in der Verwirklichung dieser Gemeinschaft, und diese ist nie abgeschlossen. Angesichts der Traditionsvergessenheit unserer Gesellschaften und Kirchen auf der einen Seite und der sehr anspruchsvollen Aufgabe, die mit der LK als Brücke zwischen den Bekenntnissen gestellt ist, auf der anderen Seite, wird man mit einer gewissen Skepsis in die Zukunft schauen. Die Autorität der LK beruht einerseits darauf, dass die beteiligten Kirchen sie angenommen haben. Andererseits haben diese ihre Entscheidung mit Bezug auf die theologischen Feststellungen in der Konkordie getroffen; insofern beruht ihre Autorität auf den Gründen, die sie darlegt. Aber diese in der LK genannten Gründe sind gewissermaßen nur die Spitze eines Eisbergs – es hat sehr lange Lehrgespräche um die Fragen, die in der LK angesprochen werden, gegeben. Die Argumente, die in diesem Gesprächsprozess vorgebracht worden sind, müssen immer mitgedacht werden. So muss die Autorität der LK – und damit ihre Leistungsfähigkeit – immer wieder neu durch gemeinsame theologische Arbeit von Gliedern der verschiedenen Kirchen gewonnen und dargestellt werden.